

samkeit von Strafen ohne Freiheitsentzug, insbesondere der Verurteilung auf Bewährung (bzw. in anderen sozialistischen Ländern der bedingten Verurteilung).

Die Strafen ohne Freiheitsentzug geben die Möglichkeit, den Straftäter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ohne ihn vom regulären gesellschaftlichen Leben zu isolieren. Der Verurteilte bleibt in seinem bisherigen Arbeits- und Lebensbereich; er kann seine staatsbürgerlichen Rechte - von den mit der Strafe notwendig verbundenen Beschränkungen abgesehen - wahrnehmen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, und die Kollektive der Werktätigen haben die Möglichkeit, in direktem Kontakt mit dem Verurteilten an der Stabilisierung seiner Persönlichkeit mitzuwirken und erneuter Straffälligkeit vorzubeugen. Die Strafen ohne Freiheitsentzug stellen an den Strafrechtsverletzer verbindliche rechtliche Forderungen. Den Strafen ohne Freiheitsentzug kommt eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der erzieherischen Aufgaben des sozialistischen Strafrechts zu. Eine Garantie dafür, daß sie dieser Rolle gerecht werden können, ist die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung der Arbeitskollektive und anderer gesellschaftlicher Kräfte auf den Verurteilten. Die Mitarbeit der Bürger auf diesem Gebiet ist eine der Formen, in denen sie ihr Recht auf Mitgestaltung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens wahrnehmen.

Das Ziel der Strafen ohne Freiheitsentzug ist in § 30 Absatz 3 StGB gekennzeichnet. Sie sollen den Verurteilten zu einem verantwortungsbewußten und disziplinierten Verhalten veranlassen und sind eine Aufforderung an die Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, sich mit den Ursachen und Bedingungen der Straftaten auseinanderzusetzen und auf den Rechtsverletzer im Sinne der Unterstützung seiner Bewährung und Wiedergutmachung erzieherisch einzuwirken. Es ist die Funktion dieser Strafen, den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung in der Gesellschaft und bei den Verurteilten zu stimulieren und so jene Kräfte zu mobilisieren und zu stärken, die perspektivisch in der Lage sind, die Kriminalität Schritt um Schritt zurückzudrängen. Die Verantwortlichkeit der Leiter bzw. Leitungsorgane für die Gewährleistung einer hohen erzieherischen Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug und für die Aufdeckung und Ausräumung von Ursachen und Bedingungen der Straftat ist auch im Strafrecht (Artikel 3, §§ 26, 32, 34 StGB) festgelegt.

Die Arten der Strafen ohne Freiheitsentzug und ihre Anwendung
Strafen ohne Freiheitsentzug im Strafrecht der DDR sind

- die Verurteilung auf Bewährung (§§ 33-35, 72 StGB)
 - die Geldstrafe als Hauptstrafe (§§ 36, 73 StGB)
 - der öffentliche Tadel (§§ 37, 69, 71 StGB).
- Die Verurteilungen zu Strafen ohne Freiheitsentzug machen schon seit Jahrzehnten den Großteil aller staatlich-gerichtlichen Verurteilungen aus. Ihr Anteil unterlag jedoch in den siebziger und auch den achtziger Jahren größeren Schwankungen, die nicht direkt mit dem Auf und Ab an Testgestellten Straftaten und Straftätern zusammenhingen. Mitte der siebziger Jahre betrug ihr Anteil rund 65 Prozent und lag 1986 bei rund 57 Prozent. Auch innerhalb der Verurteilungen zu den verschiedenen Strafen ohne Freiheitsentzug kam es seit Erlass des StGB im Jahre 1968 zu Verschiebungen der Anteile. So erhöhte sich der Anteil an Verurteilungen zu Geldstrafen an der Gesamtzahl aller Verurteilungen von rund 19 Prozent im Jahre 1969²¹ auf rund 24 Prozent im Jahre 1986. Dagegen fiel der Anteil der Verurteilungen auf Bewährung von rund 42 Prozent auf rund 33 Prozent. Es haben sich mithin globale Verschiebungen im Anteil der Strafen ohne Freiheitsentzug und innerhalb derselben ergeben, die dazu anregen, den Gründen hierfür genauer nachzugehen.

Eine geringe Rolle in der Strafrechtsprechung spielt der öffentliche Tadel. Das wird damit begründet, daß der öffentliche Tadel nur eine verbal tadelnde Maßnahme sei, die sich kaum von den Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte unterscheidet, denen in entsprechenden Fällen der Vorrang gebührt. Ohne einer Verminderung der Übergaben an gesellschaftliche Gerichte das Wort reden zu wollen, bleibt nach wie vor festzustellen, daß der Strafraum nicht künstlich verengt werden darf, zumal erstens die qualitativen Unterschiede zwischen dem öffentlichen Tadel als staatlicher Strafe und der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht unübersehbar sein dürften und zweitens es genügend Anwendungsfälle

21 Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, „Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe“, Neue Justiz, 1980/1, S. 15 ff., insbes. S. 16.